

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2014

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

LE03+04

Der rote Faden:

- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

Sommersemester 2014 2

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Grundgedanke der UV-Träger

Haftungsablösung des Unternehmers

?

Sommersemester 2014 3

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Unfallkasse Berlin



UKB
Unfallkasse Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts
mit Selbstverwaltung

Culemeyerstr. 2
12277 Berlin-Mariendorf

Tel.: 7624-0

Der gesetzliche
Unfallversicherungsträger für
die öffentlichen Dienste des
Landes Berlin

Sommersemester 2014 4

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Die Unfallanzeige

SGB VII § 193

(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn

- Versicherte getötet**
oder
- so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden.**

...

Sommersemester 2014 5

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



Sommersemester 2014 6

Beispiel Arbeitsunfall Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Zeit der Kinder zwischen 14 und 25 Jahren sowie in der Zeit der Verletzten (Hauptberufung eingeschlossen) in Schul- oder Berufsausbildung *Rümpelpflege* *in der Verletzten inarbeitend*

Unfallgeplagter Person, Ort und Sachverhalte, auch bei Abwesenheit

An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Bezeichnung)
Holz Hobelmaschine

Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? Welche persönliche Schutzausstattung hat der Verletzte bei?

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) *1* *2* *2*

Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Beim Hammachen von Rheinische Fleischwurst im Topf mit Wasser platete die Wurst explosionsartig. Des hochante Wasser spritzte über meine rechte Hand

Sommersemester 2014 7

Beispiel Körpersersatzstücke Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage)

War diese Person Augenzeugin?

Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Beim Bücken nach Material stieß ich mit dem Mund an die Maschine, dabei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Abzug.

Sommersemester 2014 8

Arbeitsunfall? Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

10. An welcher Maschine ereignete sich der Unfall?

11. Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen?

12. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle zu verhindern?

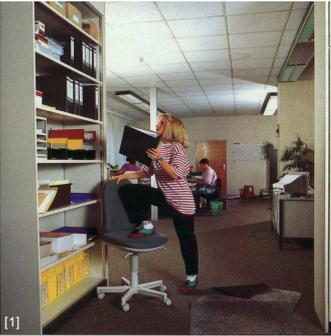
13. Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) *1*

14. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Fehl, bin auf dem Weg um ein Buch zu holen und

24.9.01
28.01.01

28. Letztlich & Einrichtung v. Stufenleiter



Sommersemester 2014 9

Verbotswidriges Handeln Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

SGB VII Begriff des Versicherungsfalles

§7 Abs 2

„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“



Sommersemester 2014 10

Auch ein Arbeitsunfall? Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

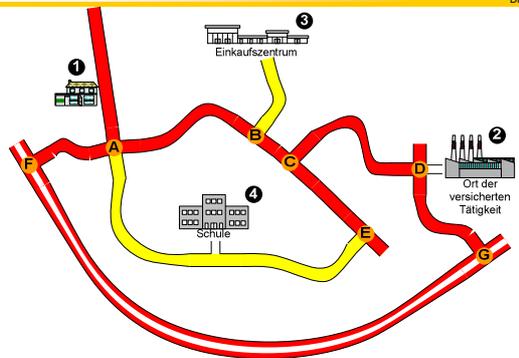
Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Übelkeit in der Straßenbahn, Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen, Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)

Folge des „Umfallens“: Platzwunde am Kopf

Sommersemester 2014 11

Wegeunfall Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting



Sommersemester 2014 12

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Die Berufskrankheit (§9 SGB VII)

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** bezeichnet sind und
- die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.



z. B. **Lärmschwerhörigkeit**

Merkmale:

- Es muss ein Körperschaden vorliegen
- Der Versicherte muss am Arbeitsplatz (über längere Zeit) einer eindeutig überdurchschnittlichen gesundheitlichen Gefährdung (äußere Einwirkung) ausgesetzt gewesen sein.
- Der Körperschaden muss durch diese schädigende Einwirkung wesentlich mit verursacht worden sein (Vollbeweis).

Sommersemester 2014

13

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

Sommersemester 2014

14

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

BGB §618

BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

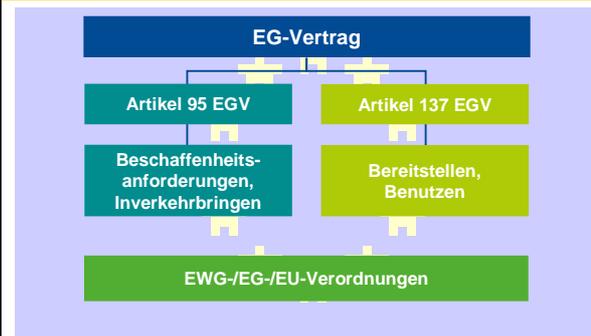
...

Sommersemester 2014

15

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

EG-/EU-Recht



Sommersemester 2014

16

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

EU-Recht in Deutschland (bspw.)

Europäische Union



Deutschland



| | |
|--|--|
| EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz | Arbeitsschutzgesetz |
| PSA Richtlinie | PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) |
| Lastenhandhabungsrichtlinie | Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) |
| ... | ... |
| Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit | Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011) |
| Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS-Verordnung | ... |
| Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Eco- Management and Audit Scheme III | ... |
| ... | ... |

Sommersemester 2014

17

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Sommersemester 2014

18

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

ArbSchG §1

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.
...

Sommersemester 2014 **19**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

ArbSchG §2 (2)

§ 2 Begriffsbestimmungen
(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

Sommersemester 2014 **20**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Arbeitsschutzgesetz und VOen

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- **Betriebssicherheitsverordnung**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

Sommersemester 2014 **21**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

TRBS

TRBS: Technische Regeln für Betriebssicherheit

```

    graph TD
      A[Unterausschüsse des Ausschusses für Betriebssicherheit  
Berufsgenossenschaftliche Fachausschüsse] --> B[Ausschuss für Betriebssicherheit  
Beratung, Entscheidung]
      B --> C[BMAS]
      C --> D[Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt]
      D --> E[Vermutungswirkung bei Anwendung im Betrieb]
    
```

Sommersemester 2014 **22**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Zusammenwirken (bspw.)

Sommersemester 2014 **23**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Arbeitssicherheitsgesetz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)
vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Sommersemester 2014 **24**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Sommersemester 2014 **25**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Sozialgesetzbuch VII

**Siebtes Buch Sozialgesetzbuch –
Gesetzliche Unfallversicherung
(Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)**

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch
Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Sommersemester 2014 **26**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

SGB VII §1

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Sommersemester 2014 **27**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

SGB VII §15 (1)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

Sommersemester 2014 **28**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Pyramide – UVT-Recht

The pyramid is divided into four horizontal layers:

- Top (Red):** Gesetze (Laws)
- Second (Light Red):** Verordnungen (Regulations)
- Third (Light Blue):** Technische Regeln (ASR, TRBS, TRGS, ...) and Unfallverhütungsvorschriften (BGG / GUV-V)
- Bottom (Blue):** Informationsschriften (BGI / GUV-I) and Techn. Normen (BGG / GUV-G)

Legend:

- A BGV Ax / GUV-V Ax**
DGUV Vorschrift 2
Allgemeine Vorschriften/
Arbeitsschutzorganisation
(z.B. Grundsätze der Prävention)
- B BGV Bx / GUV-V Bx**
Einwirkungen
(z.B. Laserstrahlung)
- C BGV Cx / GUV-V Cx**
Betriebsart/ Tätigkeit
(z.B. Luftfahrt, Bauarbeiten)
- D BGV Dx / GUV-V Dx**
Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren
(z.B. Fahrzeuge, Strahlarbeiten)
- S GUV-V Sx**
Schulen, Kindertagesstätten

Sommersemester 2014 **29**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Weitere Rechtsvorschriften

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

Sommersemester 2014 **30**

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Arbeitsrecht | Kündigung, Abmahnung |
| Zivilrecht | Schadenersatz, Regress |
| Ordnungswidrigkeitenrecht | Geldbuße |
| Strafrecht | Geldstrafe, Freiheitsstrafe |

Sommersemester 2014 31

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien** Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **16.04.2014**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

Sommersemester 2014 32

Quellenangabe

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

- Rechtsquellen: www.gesetze-im-internet.de
- [1] Bild: BG FuE
- Strichmännchen-Grafiken sind z.T. aus der Microsoft Office © - Bibliothek entnommen und z.T. abgewandelt
- Nichtbezeichnete Grafiken und Bilder sind eigene Darstellungen, z. T. im Rahmen der Unfallkasse Berlin

Sommersemester 2014 33